



Protokollauszug vom

19.06.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Aufhebung der ausserordentlichen Kürzung der Subventionsbeiträge an die Stiftung Technorama und an das Musikkollegium Winterthur (Massnahme aus «effort 14+»)

IDG-Status: öffentlich

SR.19.442-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die gestützt auf Art. 6.04 des Subventionsvertrags mit der Stiftung Technorama im Rahmen des Haushaltssanierungsprogramms «effort 14+» beschlossene, ausserordentliche Kürzung des Subventionsbeitrags von neun Prozent wird mit Wirkung ab dem Beitragsjahr 2019 aufgehoben.
2. Die gestützt auf Art. 9.02 des Subventionsvertrags mit dem Musikkollegium Winterthur im Rahmen des Haushaltssanierungsprogramms «effort 14+» beschlossene, ausserordentliche Kürzung des Subventionsbeitrags von drei Prozent wird mit Wirkung ab dem Beitragsjahr 2019 aufgehoben.
3. Es wird festgestellt, dass die Aufhebung der ausserordentlichen Subventionskürzungen gemäss vorstehenden Ziff. 1 und 2 im Budget 2019 der Produktgruppe «Subventionsverträge und Beiträge an Dritte» des Bereichs Kultur bereits berücksichtigt und vom Grossen Gemeinderat im Rahmen seiner Budgethoheit genehmigt worden ist.
4. Der Stadtrat behält sich ausdrücklich vor, von der vertraglichen Möglichkeit einer Subventionskürzung für die beiden betroffenen Institutionen erneut Gebrauch zu machen, falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

6. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur (auch zuhanden der Stiftung Technorama und des Musikkollegiums Winterthur), Controlling DKD; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur unterhält seit jeher befristete und unbefristete Subventionsverträge mit zahlreichen Kulturinstitutionen auf dem Stadtgebiet. Im Rahmen des Haushaltssanierungsprogramms «effort 14+» hat der Stadtrat von seiner in den betreffenden Verträgen standardmässig enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Subventionsbeiträge an diese Institutionen mit Rücksicht auf die damals schwierige Finanzsituation der öffentlichen Hand einstweilen zu kürzen. Basis bildete wie für alle Kürzungen im Zusammenhang mit «effort 14+» der Voranschlag 2013. Die Kürzungen traten per 1. April 2014 in Kraft und waren grundsätzlich längstens bis 2016 vorgesehen (vgl. GGR-Nr. 2013/107 zur interimistischen Verlängerung der Subventionsverträge mit 17 kulturellen Institutionen). Im Jahr 2016 erfolgte eine Neu beurteilung aller befristeten Verträge; die vom Grossen Gemeinderat auf dieser Grundlage angepassten Beiträge und aktualisierten Subventionsverträge gelten nunmehr für eine Zeitspanne von 2017 bis 2020 mit der Option auf Verlängerung um weitere vier Jahre (vgl. GGR-Nr. 2016.42). Nicht eingeschlossen in diese parlamentarische Gesamtbeurteilung und Neufestlegung der Subventionsbeiträge waren die unbefristeten Subventionsverträge mit dem Kunstverein, dem Musikkollegium und der Stiftung Technorama, die von der Stimmbevölkerung genehmigt worden waren. Das Subventionsverhältnis mit dem Kunstverein wurde inzwischen mit der Umsetzung des städtischen Museumskonzepts auf neue Grundlagen gestellt, womit auch eine angemessene Erhöhung sowohl des kantonalen als auch des städtischen Subventionsbeitrags verknüpft war (vgl. GGR-Nr. 2017.17). Als nach wie vor von den Subventionskürzungen des Sanierungspakets «effort 14+» betroffene Institutionen verbleiben demnach das Musikkollegium und die Stiftung Technorama. Gestützt auf die vertragliche Standardbestimmung, die den Stadtrat zur Anordnung ausserordentlicher Beitragsreduktionen ermächtigt, erhielt das Musikkollegium auch im Rechnungsjahr 2018 noch einen um drei Prozent bzw. 150 000 Franken gekürzten Subventionsbeitrag; bei der Stiftung Technorama belief sich die Kürzung auf neun Prozent der Subvention bzw. 50 000 Franken.

2. Veränderte Finanzsituation der Stadt und Aufhebung der Beitragskürzung

Die betreffenden Beitragskürzungsregelungen in den Subventionsverträgen mit dem Musikkollegium Winterthur und der Stiftung Technorama lauten wie folgt:

Art. 9.02 (Musikkollegium):

«Falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag ausserordentlich um maximal 5 % kürzen. Eine solche Kürzung ist dem Subventionsempfänger

mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Falls erforderlich ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen.»

Art. 6.04 (Technorama):

«Der Stadtrat kann, falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld dies erfordern, den Subventionsbeitrag ausserordentlich bis max. 10 % kürzen. Diese Massnahme ist den Subventionsempfängern mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen.»

Der Wortlaut dieser Bestimmungen verdeutlicht, dass es sich bei den fraglichen Beitragskürzungen um ausserordentlichen Massnahmen handelt, die nur so lange Geltung haben sollen, als die Voraussetzung für ihre Anordnung – vorliegend die ausgeprägt schwierige städtische Finanzlage im Zeitpunkt des Sparpakets «effort 14+» – anhält. Diese Voraussetzung ist heute nicht mehr gegeben. So wurde auch die damals als Haushaltssanierungsmassnahme beschlossene, vorübergehende Anhebung des kommunalen Steuerfusses vom Grossen Gemeinderat mit Hinweis auf die eingetretene Entspannung der finanziellen Situation der Stadt inzwischen wieder rückgängig gemacht. Ein deutliches Zeichen für die eingetretene Entspannung der Finanzlage sind sodann auch die positiven Rechnungsabschlüsse der Stadt in den vergangenen Jahren (2014: Fr. 16.4 Mio., 2015: Fr. 12.7 Mio., 2016 (operativ; vor Bildung Rückstellung Pensionskasse): Fr. 18.4 Mio., 2017: Fr. 56.5 Mio.). Vor diesem Hintergrund ist es sachlich richtig und auch vertraglich angezeigt, den beiden betroffenen Institutionen – Musikkollegium und Stiftung Technorama – den aus dem erwähnten Sanierungsprogramm herrührenden Sparbeitrag mit Wirkung ab dem Rechnungsjahr 2019 zu erlassen. Dies rechtfertigt sich auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten umso mehr, als für sämtliche übrigen Kulturinstitutionen mit befristeten Subventionsverträgen die Beiträge bereits 2016 der derzeitigen Finanzlage entsprechend angepasst worden sind (Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 27. Juni 2016 zur Vorlage GGR-Nr. 2016.42). Für die Rückgängigmachung dieser seinerzeitigen Sparmassnahme ist der Stadtrat zuständig. Der Grosse Gemeinderat hat der vom Stadtrat beantragten Budgetanpassung ab 2019 ebenfalls bereits zugestimmt. Mit Blick auf die kommenden Jahre behält sich der Stadtrat jedoch ausdrücklich vor, von der Möglichkeit einer Subventionskürzung gegenüber den Kulturinstitutionen erneut Gebrauch zu machen, falls es die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt dereinst erfordern.

3. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilage:

- Medienmitteilung